

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV09/2012-500 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.03.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	16.04.2012	Hauptausschuss Bobitz
Ö	07.05.2012	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),, und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

Sachverhalt:

Aufgrund verschiedener Gerichtsurteile in den letzten Jahren wurde eine Präzisierung und Neufassung der Satzung erforderlich.
Das betrifft besonders die Anwendung des Stückzahlmaßstabes.
Die Satzung vom 07.01.2005 entspricht nicht mehr den Anforderungen.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Entwurf

Vergnügungssteuersatzung

Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Bobitz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel -und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen im Gebiet der Gemeinde Bobitz, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
3. die in Ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
4. Musikautomaten

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldverhältnis

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.

Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtungen gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können. Bei Spielgeräten gem. Satz 1 werden die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, tägliche Betriebsstunden, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele usw.)

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 genannten Orten

10,50 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 35,00 EURO
- b) an den übrigen in § 1 genannten Orten 25,00 EURO
- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte
mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und /oder Dar-
stellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im
Spielprogramm (Gewaltspiel) 300,00 EURO.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderem Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token o. ä.) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk (vgl. § 5 Abs. 2) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- (1) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 105,00 EURO
- (2) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 100,00 EURO

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Der Halter hat bis zum 15.Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Steueranmeldungen müssen vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:
 - a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs.1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15.Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs.1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs.1 und Abs. 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs.1 und 2 genannten Fristen nach dem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anmeldung nach Abs.1 und 2 und § 7 Abs.1 und 5 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs.1 und 3 der Abgabenordnung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- c) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,
- d) der Melde– bzw. Anzeigepflicht nach § 8

zuwiderhandelt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sind berechtigt, ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den

Haase (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.